KPMG

# Bericht

# Prüfung der Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008

# Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - Darmstadt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

# Inhaltsverzeichnis

**1 Prüfungsauftrag ..... 1**

**2 Durchführung der Prüfung ..... 2**
2.1 Gegenstand der Prüfung ..... 2
2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung ..... 2

**3 Feststellungen zur Spaltungsbilanz ..... 4**

**4 Bescheinigung ..... 5**

# Anlagenverzeichnis

**Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008 ..... 1**

**Erläuterungen zur Aufspaltung des Eigenbetriebs Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg ..... 2**

**Allgemeine Auftragsbedingungen ..... 3**

# 1 Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 29. September 2009 hat uns die Betriebsleitung der

**Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg**
**- Eigenbetrieb -, Darmstadt,**
--im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ oder „KfB“ genannt--

den Auftrag erteilt, die Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008 zu prüfen und darüber zu berichten.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

# 2 Durchführung der Prüfung

## 2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008 der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - geprüft. Die Aufstellung der Spaltungsbilanz nach den in den Erläuterungen zur Spaltungsbilanz dargestellten Grundsätzen liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Spaltungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung der Spaltungsbilanz, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Spaltungsbilanz ergeben.

## 2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Prüfung der Spaltungsbilanz haben wir entsprechend die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Abweichungen von den in den Erläuterungen dargestellten Grundsätzen mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Spaltungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der zutreffenden Anwendung der in den Erläuterungen dargestellten Grundsätze zur Aufteilung der Gesamtbilanz in die beiden Teilbilanzen und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten im Wesentlichen Einzelfallprüfungen.

Wir haben die Prüfung im Oktober 2009 bis zum 23. Oktober 2009 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Spaltungsbilanz schriftlich bestätigt.

# 3 Feststellungen zur Spaltungsbilanz

Die uns zur Prüfung vorgelegte Spaltungsbilanz der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - zum 31. Dezember 2008 ist nach den in den Erläuterungen dargestellten Grundsätzen abgeleitet worden.

# 4 Bescheinigung

An die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -, Darmstadt

Wir haben die Spaltungsbilanz der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -, Darmstadt, zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung der Spaltungsbilanz nach den in den Erläuterungen zur Spaltungsbilanz dargestellten Grundsätzen liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Spaltungsbilanz abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Spaltungsbilanz entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Abweichungen von den in den Erläuterungen dargestellten Grundsätzen mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Spaltungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der zutreffenden Anwendung der in den Erläuterungen dargestellten Grundsätze zur Aufteilung der Gesamtbilanz in die beiden Teilbilanzen und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Spaltungsbilanz nach den in den Erläuterungen dargestellten Grundsätzen aufgestellt.

Diese Bescheinigung ist zu Informationszwecken an die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - gerichtet und darf nur für interne Zwecke verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 3) zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

| | |
|---|---|
| Zeidler | Bauer |
| Wirtschaftsprüferin | Wirtschaftsprüfer |

# Anlagen

# Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
# - Eigenbetrieb -
# Darmstadt

## Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008

### A k t i v a

| | Gesamtbilanz | | DA-DI-Werk | | Landkreis Darmstadt-Dieburg | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| **A. Anlagevermögen** | | | | | | |
| **I. Immaterielle Vermögensgegenstände** | | | | | | |
| Software | | 16.353,00 | | 0,00 | | 16.353,00 |
| **II. Sachanlagen** | | | | | | |
| 1. Grundstücke | 1.000.000,00 | | 0,00 | | 1.000.000,00 | |
| 2. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung | 91.144,00 | | 0,00 | | 91.144,00 | |
| 3. Geleistete Anzahlungen | 10.377.546,73 | 11.468.690,73 | 10.377.546,73 | 10.377.546,73 | 0,00 | 1.091.144,00 |
| | | 11.485.043,73 | | 10.377.546,73 | | 1.107.497,00 |
| **B. Umlaufvermögen** | | | | | | |
| **I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** | | | | | | |
| 1. Forderungen aus Leistungen | 3.791.234,17 | | 0,00 | | 3.791.234,17 | |
| 2. Forderungen gegen den Landkreis | 17.666.509,92 | | 0,00 | | 17.666.509,92 | |
| 3. Sonstige Vermögens-gegenstände | 427.538,74 | 21.885.282,83 | 0,00 | 0,00 | 427.538,74 | 21.885.282,83 |
| **II. Guthaben bei Kreditinstituten** | | 63.003,86 | | 0,00 | | 63.003,86 |
| | | 21.948.286,69 | | 0,00 | | 21.948.286,69 |
| **C. Rechnungsabgrenzungsposten** | | 4.189.177,95 | | 0,00 | | 4.189.177,95 |
| | | 37.622.508,37 | | 10.377.546,73 | | 27.244.961,64 |

## Passiva

| | Gesamtbilanz | DA-DI Werk | Landkreis Darmstadt-Dieburg |
|---|---|---|---|
| | EUR | EUR | EUR |
| **A. Eigenkapital** | | | |
| Stammkapital | 100.000,00 | 0,00 | 100.000,00 |
| **B. Sonderposten für Investitionszuschüsse** | 34.710,00 | 0,00 | 34.710,00 |
| **C. Rückstellungen** | | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 2.357.423,00 | 0,00 | 2.357.423,00 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | 5.653.661,91 | 0,00 | 5.653.661,91 |
| | 8.011.084,91 | 0,00 | 8.011.084,91 |
| **D. Verbindlichkeiten** | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 22.196.479,36 | 10.377.546,73 | 11.818.932,63 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.561.838,96 | 0,00 | 1.561.838,96 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Darmstadt-Dieburg | 176.420,37 | 0,00 | 176.420,37 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 103.438,34 | 0,00 | 103.438,34 |
| | 24.038.177,03 | 10.377.546,73 | 13.660.630,30 |
| **E. Rechnungsabgrenzungsposten** | 5.438.536,43 | 0,00 | 5.438.536,43 |
| | 37.622.508,37 | 10.377.546,73 | 27.244.961,64 |

Kreisagentur für Beschäftigung
Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -
Darmstadt

# Erläuterungen zur Aufspaltung des Eigenbetriebs Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg, Darmstadt

## 1 Allgemeines

In der Sitzung der Betriebskommission am 13. Oktober 2008 bzw. des Kreisausschusses am 23. September 2008 wurde die „Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung“ für den Eigenbetrieb KfB beschlossen. Demnach nimmt der Landkreis Darmstadt-Dieburg seit dem 1. Januar 2009 die Aufgaben als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II wahr und der Eigenbetrieb ist zeitnah abzuwickeln.

Dementsprechend haben wir eine Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008 erstellt. Die Jahresbilanz des gesamten Eigenbetriebs wurde von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und unter dem Datum vom 22. Oktober 2009 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Annahmen zur Aufteilung der Jahresbilanz sind unter Punkt 2 dargestellt.

## 2 Annahmen für die Aufteilung der Vermögensgegenstände und Schulden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden vollständig zu Restbuchwerten an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Die **Sachanlagen** werden wie folgt aufgeteilt: Das sich zum Bilanzstichtag noch im Bau befindliche Gebäude geht zu den bis dahin entstandenen und bilanzierten Anschaffungskosten in Höhe des Postens „Geleistete Anzahlungen“ (EUR 10.377.546,73) auf den Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement (DA-DI-Werk) des Landkreises Darmstadt-Dieburg über. Das verbleibende Grundstück (Buchwert EUR 1.000.000,00) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (Buchwert EUR 91.144,00) werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Die **Forderungen aus Leistungen**, die **Forderungen gegen den Landkreis** sowie die **sonstigen Vermögensgegenstände** werden vollständig dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden ebenfalls in voller Höhe dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft ausschließlich abgegrenzte Aufwendungen für Leistungen an Hilfeempfänger sowie allgemeine Personal- und Verwaltungskosten und wird somit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Das **Eigenkapital** (hier: Stammkapital) wird dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Die als **Sonderposten** passivierten Zuschüsse des Landes Hessen erhielt der Eigenbetrieb KfB für die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung. Daher erfolgt eine vollständige Zuordnung zum Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden für Beamte im Bereich der KfB gebildet. Mit der Übernahme der Mitarbeiter durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg gehen auch alle zukünftigen Verpflichtungen auf diesen über.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden u. a. für Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen, ausstehende Rechnungen für SGB II-Leistungen sowie externe Jahresabschlusskosten gebildet, sie werden ebenfalls vollständig dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen zum 31. Dezember 2008 EUR 22.196.479,36 und sollen wie folgt aufgeteilt werden: Vier Darlehen mit einer Restschuld zum 31. Dezember 2008 in Höhe von insgesamt TEUR 11.322 (Helaba TEUR 3.900, TEUR 772 und TEUR 4.050; Sparkasse Darmstadt TEUR 2.600, davon TEUR 1.655 dem Gebäude zugeordnet) wurden für das sich im Bau befindliche Gebäude aufgenommen. In Höhe der

zum Stichtag ausgewiesenen geleisteten Anzahlungen (EUR 10.377.546,73) erfolgt eine Zuordnung der Darlehen auf das DA-DI-Werk (Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg). Die verbleibenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (EUR 11.818.932,63) gehen auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg über.

Alle **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sowie **Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Darmstadt-Dieburg** werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Der Posten **Sonstige Verbindlichkeiten** wird ebenfalls vollständig dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet; er beinhaltet vorwiegend sonstige Personalverbindlichkeiten.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft ausschließlich vorausgezahlte Mittel des Bundes für Leistungen des SGB II und wird ebenfalls vollständig dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Auf Grundlage der beschriebenen Kriterien werden Vermögenswerte und Schulden in Höhe von EUR 10.377.546,73 dem DA-DI-Werk (Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement des Landkreises Darmstadt-Dieburg) zugeordnet. Die verbleibenden Vermögensgegenstände und Schulden in Höhe von EUR 27.244.961,64 werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet.

Darmstadt, den 23. Oktober 2009

Kreisagentur für Beschäftigung
Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -

_____

Rosemarie Lück
1. Betriebsleiterin

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

# Allgemeine Auftragsbedingungen
## für
## Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
### vom 1. Januar 2002

**1. Geltungsbereich**

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

**2. Umfang und Ausführung des Auftrages**

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

**3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

**4. Sicherung der Unabhängigkeit**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

**5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte**

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

**6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers**

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

**7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers**

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

**8. Mängelbeseitigung**

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

**9. Haftung**

*(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.*

*(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

*(3) Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.